

Gemeinde Vörstetten
Landkreis Emmendingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 23.05.2022 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09.04.2018

beschlossen:

Artikel 1

**Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09.04.2018,
zuletzt geändert am 01.12.2020, wird wie folgt geändert:**

§ 6 Steuerbefreiungen erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser, erblindeten oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, welche die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
4. Hunden, die für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, sofern diese zur Erfüllung einer aus dem Jagdrecht fließenden, vom öffentlichen Interesse her gebotenen Verpflichtung gehalten werden (Funktion eines Diensthundes) und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben. Weiter muss der Hundehalter im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein und der Jäger muss ein Pachtverhältnis oder einen Jagderlaubnisschein auf Vörstetter Gemarkung vorweisen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Vörstetten, den 23.05.2022


Brügner, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.